

Bundesrat

Drucksache 140/4/95

30.03.95

Antrag
des Freistaats Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht (Mietenüberleitungsgesetz)

Punkt 17 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 MHG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 12 Abs. 2 die Worte "verlangt werden" durch die Worte "und nur für Wohnraum verlangt werden, der in einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern liegt" zu ersetzen.

Begründung:

Diese Regelung greift den Gedanken an der regionalen Differenzierung des ersten Referentenentwurfs wieder auf. Das System der ortsüblichen Vergleichsmiete wird wesentlich durch die Lage der Wohnung beeinflusst. Damit flächendeckende Erhöhungen ohne Berücksichtigung der örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse vermieden werden, bedarf es einer solchen Regelung. Die regionale Lage der Wohnung muß neben den Ausstattungskriterien nach Absatz 1 bei der Herausbildung der ortsüblichen Vergleichsmieten berücksichtigt werden.

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995